

# Ärztelkammer für Tirol



## Ärztliche Tätigkeit in Österreich

Anforderungen für die Eintragung in die Ärzteliste



# Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich – Eintragung in die Ärzteliste

Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich erfordert die Eintragung in die bei der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste.

Gemäß § 27 Ärztegesetz (ÄrzteG) haben sich Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbstständige oder unselbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorzulegen.

Die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind sowohl im Original oder in beglaubigter Kopie als auch in deutscher beglaubigter Übersetzung (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen. Im Übrigen ist die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste in deutscher Sprache einzubringen.

Die nachfolgende Aufstellung soll einen Überblick über die ersten Schritte, die Sie vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich setzen müssen, beinhalten.

Für die Eintragung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte – Standesführung und Ärzteliste gerne zur Verfügung.



## **Persönlich**

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Mittwoch von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sollte es Ihnen möglich sein, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren.



## **Telefonisch**

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Tel: +43 512 52 0 58 - 0



## **Online**

Sie können uns jederzeit per E-Mail unter [kammer@aektiroel.at](mailto:kammer@aektiroel.at) erreichen.



# Inhalt

<b>I. Ersteintragung in die Ärzteliste als Arzt in Ausbildung</b>	<b>7</b>
a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossenem Medizinstudium	8
b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener Grundausbildung	9
c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige	11
<b>II. Ersteintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt</b>	<b>13</b>
a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossener Ausbildung	14
b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener medizinischer Ausbildung	15
c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige	17
<b>III. Wiedereintragung in die Ärzteliste</b>	<b>19</b>
<b>IV. Tätigkeiten als ausländischer Arzt zu Studienzwecken gemäß § 35 Ärztegesetz</b>	<b>21</b>
<b>V. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 37 Ärztegesetz</b>	<b>25</b>



# I. Ersteintragung in die Ärztesliste als Arzt in Ausbildung

## a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossenem Medizinstudium

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl im Original (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder*  
Reisepass *oder*  
Personalausweis *oder*  
im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
  
- Promotionsurkunde
- Dienstvertrag *oder*  
Bestätigung des Dienstgebers (Dienstantrittsbestätigung) *oder*  
Bestätigung des Lehrpraxisinhabers
  
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in

denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.

- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.



## b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener Grundausbildung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder **in beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis *oder* im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Promotionsurkunde *und*
- gegebenenfalls: Nachweis der Staatsprüfung
- im Falle der Nostrifikation: Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- Dienstvertrag *oder* Bestätigung des Dienstgebers (Dienst Eintrittsbestätigung) *oder* Bestätigung des Lehrpraxisinhabers
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
- Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten

vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt

- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

- Antragsteller aus Kroatien zusätzlich noch: Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice (AMS)

Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine

- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Diese Prüfung wird einmal monatlich von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH in Wien abgehalten.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe B2 (= Effective Proficiency) positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

- ) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- ) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- ) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- ) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at).

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.

## c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige

Bei „gleichgestellten Drittstaatsangehörigen“ handelt es sich um Personen, die einen im Ausland erworbenen und durch eine der drei medizinischen Universitäten in Österreich (Wien, Graz, Innsbruck) als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten (d. h. mit dem österreichischen Studienabschluss gleichgestellten) akademischen Grad vorweisen können.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Reisepass / Personalausweis *oder* Geburtsurkunde / Familienbuch
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltstitels in Österreich sowie des freien Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gem. § 4 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG *oder* des Status eines Asylberechtigten *oder* subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- Dienstvertrag *oder* Bestätigung des Dienstgebers (Dienst Eintrittsbestätigung) *oder* Bestätigung des Lehrpraxisinhabers
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.

- Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine

- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer

ablegen.

Diese Prüfung wird einmal monatlich von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH in Wien abgehalten.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe B2 (= Effective Proficiency) positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

- ) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- ) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- ) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- ) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at).

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.

## II. Ersteintragung in die Ärztesliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt

## a) Österreichische Staatsbürger mit in Österreich abgeschlossener Ausbildung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl im Original (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder*  
Reisepass *oder*  
Personalausweis *oder*  
im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
  
- Promotionsurkunde
- Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt Diplom
- Dienstvertrag *oder*  
Bestätigung des Dienstgebers *oder*  
Mitteilung über Praxiseröffnung *oder*  
Antrag auf Eintragung als Wohnsitzarzt
  
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
- Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser

Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt.

- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

- zwingend erforderlich bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d Ärztegesetz

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Arztausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6–8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.

## b) EWR-Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger, Österreichische Staatsbürger mit in einem EU-Staat abgeschlossener medizinischer Ausbildung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis *oder* im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
  - 2 Passfotos
  - Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
  - gegebenenfalls: Heiratsurkunde
  - Promotionsurkunde *und*
  - gegebenenfalls: Nachweis der Staatsprüfung
  - im Falle der Nostrifikation: Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
  - im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
  - Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
  - bei EWR-Diplomen zusätzlich noch: EU-Konformitätsbestätigung der Facharztausbildung
  - falls keine EU-Konformitätsbescheinigung bzw. kein entsprechender Nachweis einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz vorgelegt werden kann: Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung  
Bitte beachten Sie: Im Fall von „erworbenen Rechten“ (EU-Konformitätsbescheinigung Art. 23) kann sich die Bearbeitungsdauer für die Eintragung in die Ärzteliste verlängern.
  - Dienstvertrag *oder* Bestätigung des Dienstgebers *oder* Mitteilung über Praxiseröffnung *oder* Antrag auf Eintragung als Wohnsitzarzt
  - Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
  - Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt.
  - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)
- \*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein
- zwingend erforderlich bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d Ärztegesetz
  - Antragsteller aus Kroatien zusätzlich noch: Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice (AMS)
- Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine
- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.
- Diese Prüfung wird einmal monatlich von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH in Wien abgehalten.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe B2 (= Effective Proficiency) positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

- ) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- ) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- ) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- ) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at).

Für Personen, die die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt in Österreich anstreben, ist ein Antrag zur Ein-

tragung in die Ärzteliste als approbierter Arzt ab 1. Jänner 2015 nicht mehr zulässig (§ 235 Abs. 2 Ärztegesetz).

Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

Bitte beachten Sie: Die Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der im Ausland erworbenen Notarzausbildung (gem. § 40 Ärztegesetz) erforderlich. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.



## c) gleichgestellte Drittstaatsangehörige

Bei „gleichgestellten Drittstaatsangehörigen“ handelt es sich um Personen, die einen im Ausland erworbenen und durch eine der drei medizinischen Universitäten in Österreich (Wien, Graz, Innsbruck) als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten (d. h. mit dem österreichischen Studienabschluss gleichgestellten) akademischen Grad vorweisen können.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Reisepass / Personalausweis *oder*  
Geburtsurkunde / Familienbuch
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltstitels in Österreich sowie des freien Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gem. § 4 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG *oder*  
des Status eines Asylberechtigten *oder*  
subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz
- 2 Passfotos
- Angabe des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- gegebenenfalls: Heiratsurkunde
- Nostrifizierungsbescheid inkl. ausländischem Diplom
- im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums im EWR-Raum zusätzlich noch: EU-Konformitätsbescheinigung über die Grundausbildung (= Bescheinigung gemäß EU-Richtlinien 2005/36/EG, in der die EU-Konformität der absolvierten Ausbildung bestätigt wird)
- Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- bei EWR-Diplomen zusätzlich noch: EU-Konformitätsbestätigung der Facharztausbildung, *oder*  
-) falls das Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde: Bescheinigung der zuständigen Behörden eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass der Arzt in diesem Staat zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und drei Jahre lang den

ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat, *oder*

-) falls keine EU-Konformitätsbescheinigung bzw. kein entsprechender Nachweis einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz vorgelegt werden kann: Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung

Bitte beachten Sie: Im Fall von „erworbenen Rechten“ (EU-Konformitätsbescheinigung Art. 23) kann sich die Bearbeitungsdauer für die Eintragung in die Ärzteliste verlängern.

- Dienstvertrag *oder*  
Bestätigung des Dienstgebers *oder*  
Mitteilung über Praxiseröffnung *oder*  
Antrag auf Eintragung als Wohnsitzarzt
  - Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
  - Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt.
  - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)
- \*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

- zwingend erforderlich bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit: Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d Ärztegesetz

Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen **vor Eintragung** in die, von der Österreichischen Ärztekammer geführten Ärzteliste, verpflichtend eine

- Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ablegen.

Diese Prüfung wird einmal monatlich von der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH in Wien abgehalten.

Voraussetzung für den Antritt zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer ist, dass vorab eine Sprachprüfung Deutsch in der Schwierigkeitsstufe B2 (= Effective Proficiency) positiv abgelegt wurde.

Wird von einem Arzt vor Eintragung in die Ärzteliste eine der nachfolgenden Voraussetzungen zum Beleg ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt, so kann die Sprachprüfung Deutsch entfallen:

- ) drei Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- ) eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ) ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- ) eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder

- ) eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Nähere Informationen zur Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer finden Sie unter: [www.arztakademie.at](http://www.arztakademie.at).

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit von ca. 6 – 8 Wochen.

Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 30 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.

# III. Wiedereintragung in die Ärztesliste

Bei Einstellung einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich für mehr als 3 Monate sind im Zuge der Wiedereintragung in die Ärzteliste die fristgebundenen Unterlagen neuerlich vor Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit vorzulegen.

Zur Wiedereintragung sind folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Anmeldung zur Wiedereintragung in die Ärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in beglaubigter Kopie) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus all jenen Heimat- oder Herkunftsstaaten, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt.
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

- gegebenenfalls, sollten Sie zwischenzeitlich ärztliche Tätigkeiten im Sinne des Ärztegesetzes im Ausland ausgeübt haben: Certificate of good standing \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein

Mit der Wiedereintragung in die Ärzteliste sind Sie erneut Mitglied der Ärztekammer für Tirol. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt in Österreich erhalten Sie umgehend eine Eintragungsbestätigung. Die Herstellung des Ärzteausweises beansprucht eine Produktionszeit ca. 6 – 8 Wochen.

Informationen hinsichtlich Ihrer Umlagen- und Beitragsverpflichtungen erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die Wiedereintragung in die Ärzteliste bedarf, bei Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen, eines Zeitaufwandes von etwa 15 Minuten. Um vorherige Terminvereinbarung mit den Mitarbeitern der Abteilung Standesführung wird gebeten.

Die Unterlagen für die Wiedereintragung können auch im Original auf postalischem Weg an die Ärztekammer für Tirol übermittelt werden.

# IV. Tätigkeiten als ausländischer Arzt zu Studienzwecken gemäß § 35 Ärztegesetz

Ärzten, die nicht über die allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur ärztlichen Berufsausübung verfügen (§ 4 Ärztegesetz), kann die Bewilligung zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken erteilt werden (§ 35 Ärztegesetz).

Die genannten Ärzte dürfen in unselbstständiger Stellung und zu Studienzwecken tätig werden an:

- ) Universitätskliniken oder Universitätsinstituten mit Bewilligung des Klinik- bzw. Institutsvorstandes bis zur Dauer eines Jahres
- ) allen übrigen Krankenanstalten bzw. medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten, die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 9 und 10 sind, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer jeweils bis zur Dauer eines Jahres

Die Bewilligung wird ausschließlich für die Tätigkeit zu Studienzwecken in unselbstständiger Stellung (unter Anleitung und Aufsicht) erteilt. Unter „Studienzwecke“ ist der Erwerb von bestimmten fach einschlägigen Behandlungsfertigkeiten und OP-Techniken, Durchführung von wissenschaftlichen Studien und dergleichen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verstehen. Im Zuge der Antragstellung ist ein Nachweis des Rechtsträgers bzw. des Antragstellers zu erbringen, welche Tätigkeiten zu Studienzwecken unter Angabe des Zeitraumes durchgeführt werden. Ärzte mit einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz sind nicht zur bloßen Unterstützung bei der Sicherstellung der Patientenversorgung heranzuziehen.

Eine Bewilligung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass dadurch die postpromotionelle Ausbildung österreichischer Ärzte oder von Ärzten aus den EU-Staaten, nicht gefährdet wird. Daher ist das Aufgabengebiet von Ärzten mit einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz eindeutig von jenem der Ärzte in Ausbildung abzugrenzen und ist dies durch eine ausreichende Beschreibung der Studientätigkeit zu belegen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf ein ausgewogenes Verhältnis von Fachärzten und Ärzten in Ausbildung zu achten.

Eine ärztliche Tätigkeit aufgrund einer Bewilligung gemäß § 35 Ärztegesetz ist einer postpromotionellen Ausbildung nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung nicht gleichzusetzen. Daher kann die ärztliche Tätigkeit zu Studienzwecken nicht für die Ausbildung zum Arzt für

Allgemeinmedizin, Facharzt eines Sonderfaches oder Additivfach Anrechnung finden.

Die Verlängerung einer Bewilligung kann durch den Klinik- bzw. Institutsvorstand (mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) oder durch die Österreichische Ärztekammer nur bis zur Dauer eines Jahres oder bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit, längstens aber bis zur Dauer von 3 Jahren, erfolgen. Die Erteilung einer neuen Bewilligung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet vom Ablauf einer vorangegangenen Bewilligung möglich.

Nähere Informationen über das Verfahren zur Bewilligung bzw. zur Verlängerung der Bewilligung erhalten Sie von der Abteilung Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Tirol.

Die ärztliche Tätigkeit darf erst nach der Registrierung bei der Ärztekammer aufgenommen werden. Der Arzt hat persönlich folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Registrierung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in beglaubigter Kopie) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis *oder* im Falle der Einbürgerung: Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft
- 1 Passfoto
- Nachweis des ausländischen Studienabschlusses
- Formblatt „Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken“ (§ 35 Ärztegesetz)
- ausführliche Tätigkeits- bzw. Studienbeschreibung
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ausgestellt von einem in die österreichische Ärzteliste eingetragenen Arzt für Allgemeinmedizin. \*)

- Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt
- Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zu Studienzwecken nicht älter als drei Monate sein

Es ist mit einer Verfahrensdauer (bis zur Erteilung der Bewilligung) von ca. 2 Monaten zu rechnen. Für das Verfahren vor der Österreichischen Ärztekammer fallen Gebühren gemäß der Bearbeitungsgebührenverordnung sowie dem Gebührengesetz an.

Eine Zugehörigkeit zur Ärztekammer für Tirol wird durch die Registrierung als ausländischer Arzt zu Studienzwecken gemäß § 35 Ärztegesetz nicht begründet.

Es ergeben sich für Sie daher auch keine Umlagen- und Beitragsverpflichtungen.





# V. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 37 Ärztegesetz

Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus in Österreich ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der ärztlichen Tätigkeit zu beurteilen ist.

Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich erfordert, hat der Dienstleistungserbringer der Österreichischen Ärztekammer im Wege über die Tiroler Ärztekammer, falls die Dienstleistung in Tirol erbracht werden soll, schriftlich Meldung zu erstatten.

Die Tätigkeit als freier Dienstleister darf erst nach der Registrierung bei der Ärztekammer aufgenommen werden. Der Arzt hat persönlich nachstehend folgende Dokumente **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Die Registrierung ist in deutscher Sprache einzubringen.

Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind sowohl **im Original** (oder in **beglaubigter Kopie**) als auch **in deutscher beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzubringen.

- Staatsbürgerschaftsnachweis *oder* Reisepass *oder* Personalausweis
- Ausgefülltes Anmeldeformular (bei der Ärztekammer für Tirol erhältlich)
- Nachweis der Berufsqualifikation (Diplom über die ärztliche Grundausbildung und Diplom über die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches)
- Bestätigung über die Straffreiheit (polizeiliches Führungszeugnis) aus dem Herkunftsland (gem. Staatsbürgerschaft) und aus all jenen Ländern, in denen sich der Arzt zumindest für sechs Monate und einen Tag in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.
- Certificate of good standing (= aktuelle Bescheinigung, ausgestellt von den zuständigen Behörden

jener Länder, in denen der Arzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat, dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist). Diese Bestätigung ist aus all jenen Staaten vorzulegen, in denen sich der Arzt zumindest sechs Monate und einen Tag aufgehalten hat, wobei der Nachweiszeitraum fünf Jahre beträgt.

- Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, dass der Arzt als niedergelassener oder angestellter Arzt im jeweiligen Land derzeit ärztlich tätig ist \*)

\*) diese Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs nicht älter als drei Monate sein

- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52d Abs. 2 Ärztegesetz erfüllt sind
- Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Berufsausübung notwendig sind

Dienstleistungserbringer unterliegen den Vorschriften über die Berufspflichten (so zB der Fortbildungspflicht gemäß § 49 Abs. 1 Ärztegesetz, den Vorschriften bezüglich der notärztlichen Tätigkeit gemäß § 40 Abs. 3 Ärztegesetz, etc.) und dem Disziplinarrecht des Österreichischen Ärztegesetzes. Die Eintragung begründet jedoch keine Zugehörigkeit zur Ärztekammer. Es ergeben sich für den Dienstleistungserbringer daher auch keine Umlagen- und Beitragsverpflichtungen. Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ist auf ein Jahr begrenzt; danach ist die Verlängerung der Registrierung als freier Dienstleister schriftlich bei der Ärztekammer für Tirol zu beantragen.

- Bei Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der im Ausland erworbenen Notarztausbildung (gem. § 40 Ärztegesetz) erforderlich. Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer
- Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, empfehlen wir die Vorlage eines Lebenslaufes.
- Die Vorlage von EU-Konformitätsbescheinigungen (medizinische Grundausbildung und Facharztausbildung/Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin) beschleunigen das Verfahren.

Approbierte Ärzte, die bisher noch nie in Österreich tätig waren, können auch nicht im Rahmen des § 37 Ärztegesetz (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs) als approbierte Ärzte ärztlich tätig werden. Approbierte Ärzte, die in der Vergangenheit schon einmal als approbierte Ärzte im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ärztlich tätig waren oder in der Vergangenheit bereits in die Ärzteliste eingetragen waren, können aufgrund des Vertrauensschutzes auch neuerlich gemäß § 37 Ärztegesetz in Österreich ärztlich tätig werden.



[www.aektirol.at](http://www.aektirol.at)